

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
GH	Gebäudehöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)



Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Flächen für Gemeinbedarf mit lfd. Nummerierung,
 1 Zweckbestimmung: Sporthalle
 2 Zweckbestimmung: Außensportanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -
 landwirtschaftliche Zufahrt, privat



Einfahrtsbereich



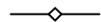
Feuerwehrezufahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Löschwasser - Zisterne

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Regenwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen, öffentlich



Ortsrandgrün



Feldhecke



Wiese

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)



Flächen für Aufschüttungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen



Baum künftig fortfallend



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



Mit Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde zu belastende Flächen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Nachrichtliche Übernahmen



Flächen für die Wasserwirtschaft - Schutzgebiet für Oberflächengewässer Trinkwasserschutzzone II

3. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen



vorhandene Flurstücksgrenzen

86

Flurstücksnummern



Bemaßung in m



Höhenlinien/ Höhenpunkte in m über HN



künftig fortfallend